

## Reglement

vom 9. Dezember 1998

### über die Gefangenen und Verwahrten der Anstalten von Bellechasse

---

*Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

gestützt auf das Gesetz vom 2. Oktober 1996 über die Anstalten von Bellechasse (ABelG);

gestützt auf die Stellungnahme der Verwaltungskommission der Anstalten von Bellechasse;

auf Antrag der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion,

*beschliesst:*

#### 1. KAPITEL

##### Allgemeine Bestimmungen

##### Art. 1 Gegenstand und Anwendungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Reglement bestimmt die Stellung:

- a) der in den Anstalten von Bellechasse (die Anstalten) gefangengehaltenen oder verwahrten Personen die (Insassen);
- b) der Besucher der Insassen.

Für die im Heim Tannenhof verwahrten Personen gelten ausserdem die Bestimmungen eines Hausreglementes.

<sup>2</sup> Als Angehörige im Sinne dieses Reglementes gelten der Ehegatte, die Verwandten in gerader Linie, die vollbürtigen und halbbürtigen Geschwister sowie die Adoptiveltern oder die Adoptivkinder.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches, der Spezialgesetze und -reglemente sowie jene des Konkordats über den Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen und jungen Erwachsenen in den westschweizerischen Kantonen und im Kanton Tessin (das Konkordat) bleiben vorbehalten.

**Art. 2** Zweck

## a) Der Strafanstalt

<sup>1</sup> Die Strafanstalt dient dem Vollzug der Strafen und der sichernden Strafmassnahmen an den Gefangenen gemäss den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung und des Konkordats. Sie umfasst den Zellentrakt und den Pavillon.

<sup>2</sup> Der Strafvollzug beginnt mit einer Beobachtungsphase von ein bis dreissig Tagen. Während dieser Zeit wird der Verurteilte in der Regel im Zellentrakt der Strafanstalt untergebracht. Anschliessend kann er, falls er genügend Selbstdisziplin gezeigt hat, in den Pavillon aufgenommen werden.

<sup>3</sup> Die zu einer Freiheitsstrafe von über drei Monaten Verurteilten sind dem in den Konkordatsbestimmungen festgelegten System des stufenweisen Vollzugs unterstellt.

<sup>4</sup> Die Personen im vorzeitigen Strafvollzug sind dem allgemeinen Regime der Verurteilten unterstellt. Für sie ist das System des stufenweisen Vollzugs nicht anwendbar.

**Art. 3** b) Des Heims Tannenhof

<sup>1</sup> Das Heim Tannenhof dient der Aufnahme von Verwahrten, d.h. von Personen, gegen die eine fürsorgliche Freiheitsentziehung angeordnet wurde, sowie von Personen, die in Anwendung der Artikel 43 und 44 des Schweizerischen Strafgesetzbuches eingewiesen werden.

<sup>2</sup> Das Heim ist eine Anstalt mit niedrigen Sicherheitsvorkehrungen, die Personen, die keiner besonderen medizinischen Versorgung bedürfen, eine geeignete Betreuung bietet.

<sup>3</sup> Im Heim können ebenfalls Gefangene aufgenommen werden, die zu einer kurzen Freiheitsstrafe verurteilt worden sind.

**Art. 4** c) Abweichungen

<sup>1</sup> Die Direktion der Anstalten kann aus Gründen der Sicherheit, der Arbeit, der Gesundheit oder der Ausbildung von den Bestimmungen über die Einweisung der Insassen abweichen.

<sup>2</sup> Sie kann den Gefangenen im stufenweisen Strafvollzug Erleichterungen gewähren, wenn diese den Willen zur Besserung bekunden.

**Art. 5** Einhaltung der Vorschriften und Information

<sup>1</sup> Die Insassen müssen den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen sowie allen allgemeinen oder besonderen Weisungen der Direktion Folge leisten.

<sup>2</sup> Sie unterstehen der Anstaltsdisziplin und müssen allen allgemeinen oder besonderen Anordnungen des Direktors oder des Personals im Dienste der Anstalten Folge leisten.

<sup>3</sup> Die Direktion sorgt dafür, dass die Insassen bei ihrem Eintritt und im Verlauf der Inhaftierung über ihre Rechte und ihre Pflichten informiert werden. Die nötigen Informationen werden angeschlagen, und die Insassen erhalten ein Exemplar dieses Reglements zusammen mit einem erläuternden Merkblatt.

#### **Art. 6**      Haftpflicht

<sup>1</sup> Die Insassen, die absichtlich oder grobfahrlässig Schaden anrichten oder Massnahmen verursachen, die Kosten nach sich ziehen, sind zu Schadenersatz verpflichtet.

<sup>2</sup> Die Direktion kann zu diesem Zweck Abzüge vom Verdiensteil vornehmen.

#### **Art. 7**      Wiedergutmachung zugunsten der geschädigten Person

<sup>1</sup> Der Vollzug der Zuchthaus- und der Gefängnisstrafen muss die Wiedergutmachung zugunsten der geschädigten Person fördern.

<sup>2</sup> Zu diesem Zweck unterstützt die Direktion die Versöhnung zwischen dem Insassen und der geschädigten Person. Sie kann im Rahmen der Bestimmungen über den Verdiensteil die notwendigen Abzüge zur Wiedergutmachung des der geschädigten Person zugefügten Schadens vornehmen.

#### **Art. 8**      Bearbeiten der persönlichen Daten der Insassen

<sup>1</sup> Die Direktion führt für jeden Insassen eine Verwaltungsakte, die die zum Vollzug der Strafe notwendigen persönlichen Daten enthält. Diese Daten werden vor oder im Laufe der Inhaftierung insbesondere bei den Gerichtsbehörden und den Einweisungsbehörden gesammelt.

<sup>2</sup> Für jeden Insassen muss ausserdem eine Gesundheitsakte nach Artikel 54 dieses Reglementes geführt werden.

<sup>3</sup> Das Bearbeiten der persönlichen Daten wird im Übrigen durch die Bestimmungen der Gesetzgebung über den Datenschutz geregelt.

#### **Art. 9**      Rechtsschutz a) Unterredungen

<sup>1</sup> Jeder Insasse hat, nach vorgängiger schriftlicher Anmeldung, Anrecht auf Unterredung mit dem Direktor oder seinem Stellvertreter während eigens

dafür vorgesehener Zusammenkünfte. Im Notfall kann er sich direkt und ohne vorgängige Anmeldung an die genannten Personen wenden.

<sup>2</sup> Die Insassen können ihre Probleme auch mit anderen Personen im Dienste der Anstalten besprechen, unter Vorbehalt der vom Direktor verfügbaren Einschränkungen.

<sup>3</sup> Jeder Insasse kann eine Unterredung mit der Strafvollzugskommission, einer Subkommission der Verwaltungskommission, verlangen.

#### **Art. 10**    b) Aufsichtsbeschwerderecht

##### 1. Allgemeines

<sup>1</sup> Wer Veranlassung hat, sich über eine Massnahme oder eine Unterlassung des Direktors oder einer Person im Dienst der Anstalten oder über das Verhalten eines Insassen zu beschweren, kann Aufsichtsbeschwerde erheben.

<sup>2</sup> Die begründete Aufsichtsbeschwerde muss schriftlich innert zehn Tagen nach Kenntnisnahme des beanstandeten Verhaltens bei der zuständigen Behörde eingereicht werden.

<sup>3</sup> Das Verfahren wird in deutscher oder in französischer Sprache durchgeführt, je nachdem, welche der beiden Sprachen der Beschwerdeführer gewählt hat.

<sup>4</sup> Jeder Insasse, der im Zusammenhang mit einer Aufsichtsbeschwerde die Anstandsregeln verletzt oder missbräuchlich vorgeht, macht sich disziplinarisch strafbar.

#### **Art. 11**    2. Aufsichtsbeschwerde gegen den Direktor

<sup>1</sup> Aufsichtsbeschwerden gegen den Direktor werden direkt an die Polizeidirektion gerichtet, die die Verwaltungskommission darüber informiert.

<sup>2</sup> Die Polizeidirektion unterbreitet dem Direktor die Aufsichtsbeschwerde zur Stellungnahme. Sie kann einen Ausschuss der Verwaltungskommission mit der Durchführung einer Untersuchung beauftragen.

<sup>3</sup> Der Entscheid über die Aufsichtsbeschwerde wird dem Beschwerdeführer schriftlich eröffnet.

#### **Art. 12**    3. Aufsichtsbeschwerde gegen andere Mitarbeiter oder gegen Insassen

<sup>1</sup> Aufsichtsbeschwerden gegen Personen im Dienst der Anstalten oder gegen Insassen werden beim Direktor eingereicht.

<sup>2</sup> Der Direktor oder sein Stellvertreter prüft sie innert kurzer Frist. Er führt selbst die Untersuchung oder lässt eine solche durchführen, hört den Beschwerdeführer und den Beschwerdegegner an und zieht alle notwendigen Erkundigungen ein. Ausser in geringfügigen Fällen werden die Aussagen des Beschwerdeführers und der beschuldigten Person in ein unterzeichnetes Protokoll aufgenommen: die Untersuchungshandlungen werden aufgelistet.

<sup>3</sup> Der Entscheid über die Aufsichtsbeschwerde wird dem Beschwerdeführer mündlich eröffnet; er wird schriftlich bestätigt, wenn der Betroffene dies innert fünf Tagen verlangt.

#### **Art. 13** 4. Beschwerderecht

<sup>1</sup> Jede Person, die durch einen Entscheid des Direktors über eine Aufsichtsbeschwerde betroffen ist, kann bei der Polizeidirektion eine Beschwerde erheben. Die durch die Polizeidirektion in erster Instanz oder auf Beschwerde hin getroffenen Entscheide können mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

<sup>2</sup> Die Beschwerde muss schriftlich abgefasst sein und Beschwerdegründe, Anträge und Beweismittel enthalten. Sie muss innert dreissig Tagen ab Mitteilung des Entscheids bei der zuständigen Behörde eingereicht werden.

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege. Die Beschwerde hat jedoch keine aufschiebende Wirkung, und die Rüge der Unangemessenheit kann nicht erhoben werden.

## **2. KAPITEL**

### **Eintrittsformalitäten**

#### **Art. 14** Aufnahme

Für die Aufnahme der Insassen in die Anstalten ist ein schriftlicher Strafvollstreckungs- oder Einweisungsbefehl der zuständigen Behörde erforderlich.

#### **Art. 15** Verwaltungsformalitäten

<sup>1</sup> Jeder Neueintretende wird vom Chef des Aufsichtspersonals des Zellentrakts oder seinem Stellvertreter empfangen.

<sup>2</sup> Vom Neueintretenden werden die Personalien festgestellt, und es wird eine Durchsuchung nach den Bestimmungen über die Zwangsmassnahmen vorgenommen.

<sup>3</sup> Er wird in das Insassenregister eingetragen, insbesondere mit dem Vermerk des Einweisungsbefehls der zuständigen Behörde und der Angabe der zu vollziehenden Strafe oder Massnahme.

#### **Art. 16** Hygiene

<sup>1</sup> Jeder Neueintretende muss ein Bad nehmen oder duschen.

<sup>2</sup> Er kann aus Gründen der Hygiene oder der Arbeit verpflichtet werden, sich die Haare schneiden zu lassen.

#### **Art. 17** Hinterlegung von Effekten und Wertsachen

##### a) Grundsätze

<sup>1</sup> Bei seinem Eintritt oder seiner Rückkehr von einem Ausgang hat der Insasse seine Effekten und persönlichen Gegenstände abzugeben, mit Ausnahme seiner Toilettenartikel, der Fotos seiner Angehörigen, seiner Uhr, seines Eheringes und seines Schreibmaterials. Die Direktion kann ihm gestatten, weitere persönliche Gegenstände zu behalten.

<sup>2</sup> Sperrige Effekten oder solche, die aus anderen Gründen nicht zugelassen werden können, werden verweigert und auf Kosten des Insassen zurückgeschickt. Die Beschlagnahmung bleibt vorbehalten.

<sup>3</sup> Aus Hygienegründen dürfen verderbliche Gegenstände und Waren vernichtet werden, was im Inventar verzeichnet wird; in der Regel wird der Insasse vorher darüber informiert.

<sup>4</sup> Über die vom Insassen hinterlegten und über die in seinem Besitz belassenen Gegenstände wird ein Inventar in zwei Exemplaren erstellt. Dieses Inventar muss vom Aufsichtspersonal und vom Insassen, der davon ein Exemplar erhält, unterzeichnet werden.

<sup>5</sup> Für die dem Insassen überlassenen Gegenstände übernehmen die Anstalten bei Beschädigung, Verlust oder Diebstahl keine Verantwortung.

#### **Art. 18** Aufbewahrung und Rückgabe der hinterlegten Gegenstände

<sup>1</sup> Die Anstalten nehmen die hinterlegten Gegenstände in sicheren Gewahrsam. Das Geld des Insassen wird auf ein durch die Direktion verwaltetes, internes Depotkonto gelegt.

<sup>2</sup> Für den Urlaub werden dem Insassen die notwendigen Gegenstände und Wertsachen zur Verfügung gestellt.

<sup>3</sup> Die hinterlegten Effekten und Wertsachen werden dem Insassen bei der Entlassung gegen Quittung zurückgegeben. Ergreift ein Insasse die Flucht, so werden ihm die Effekten und die Wertsachen nicht vor Ablauf der Verjährungsfrist für die Strafe oder die Massnahme zurückgegeben; sie

können in diesem Fall der zuständigen Einweisungsbehörde ausgehändigt werden.

**Art. 19** Hinterlegung und Rückgabe von Kleidungsstücken

<sup>1</sup> Bei seinem Eintritt oder bei der Rückkehr von einem Ausgang hinterlegt der Insasse seine Zivilkleider und seine Leibwäsche. Diese Gegenstände werden inventarisiert; sie werden wenn nötig von den Anstalten auf Kosten des Insassen instand gesetzt und bis zur Entlassung aufbewahrt.

<sup>2</sup> Dafür erhält der Insasse gegen Quittung Kleider und Wäsche der Anstalten. Er muss damit sorgfältig umgehen.

<sup>3</sup> Die Direktion kann das Tragen bestimmter persönlicher Kleider gestatten.

**Art. 20** Zuteilung und Unterkunft

<sup>1</sup> Nach Abschluss der Eintrittsformalitäten wird der Neueintretende in die dem Urteil oder dem Einweisungsentscheid entsprechende Abteilung der Anstalten eingeteilt.

<sup>2</sup> Er wird in eine Zelle geführt. Das Inventar der Zelle wird gemäss Artikel 23 Abs. 3 erstellt.

**Art. 21** Eintrittsgespräche

<sup>1</sup> Der Neueintretende muss innert kurzer Frist vom Direktor oder seinem Stellvertreter und von anderen Mitarbeitern über seine Rechte und Pflichten sowie über den Betriebsablauf informiert werden. Ausserdem wird er darüber informiert, dass über den Vollzug der Strafe oder der Massnahme eine Beurteilung unter seiner Mitwirkung vorgenommen wird.

<sup>2</sup> Der Eintritt des Insassen wird den übrigen Personen gemeldet, die mit der Betreuung der Insassen beauftragt sind.

**Art. 22** Benachrichtigung der Angehörigen

Innert drei Tagen kann der Neueintretende seine Angehörigen über seinen Aufenthaltsort benachrichtigen. Er muss ihnen dabei die nötigen Angaben insbesondere über Postverkehr, Besuche und Telefonbenutzung machen.

### **3. KAPITEL**

#### **Innerer Dienst**

##### **Art. 23** Zelle

<sup>1</sup> Der Insasse verfügt über eine Einzel- oder eine Gemeinschaftszelle. Im Bedarfsfall kann er in einem Schlafsaal untergebracht werden.

<sup>2</sup> Der Insasse ist für Ordnung und Sauberkeit in seiner Zelle verantwortlich. Er haftet für die ihm zur Verfügung gestellten Gegenstände wie auch für den guten Zustand des Mobiliars und der Einrichtungen.

<sup>3</sup> Es wird ein Inventar der Zelle in zwei Exemplaren erstellt. Dieses wird vom Aufsichtspersonal und vom Insassen, der davon ein Exemplar erhält, unterzeichnet. Die Direktion bestimmt durch besondere Weisungen das Mobiliar und die persönlichen Gegenstände, über die der Insasse in seiner Zelle verfügen darf.

<sup>4</sup> Ohne Bewilligung der Direktion ist es verboten, an der Zellentür eine Vorrichtung anzubringen, welche die Tür von innen her abzusperrern erlaubt.

##### **Art. 24** Schliessung der Türen

<sup>1</sup> Im Zellentrakt der Strafanstalt sind die Türen verschlossen.

<sup>2</sup> Über das Schliessen der Türen im Pavillon und im Tannenhof erlässt die Direktion besondere Weisungen.

##### **Art. 25** Ruhe

Der Insasse hat auf die Ruhe seiner Nachbarn Rücksicht zu nehmen, insbesondere nachts. Die Spezialbestimmungen über die Freizeit bleiben vorbehalten.

##### **Art. 26** Unterhaltungen unter Insassen

Die Insassen dürfen sich mit anderen Insassen unterhalten, sofern die Direktion nicht bestimmte Einschränkungen erlassen hat.

##### **Art. 27** Hygiene

Jeder Insasse muss der Körperpflege die notwendige Beachtung schenken und sich nach den entsprechenden Weisungen und Anordnungen, namentlich am Morgen nach dem Aufstehen und bei der Rückkehr von der Arbeit, täglich waschen.

**Art. 28** Verpflegung

<sup>1</sup> Alle Insassen erhalten die gleiche, von den Anstalten gelieferte Kost; pro Tag werden drei Mahlzeiten serviert. Wer eine besonders schwere Arbeit verrichtet, kann von der Direktion Zusatzrationen erhalten.

<sup>2</sup> Anspruch auf eine besondere Ernährung haben auf Verlangen:

- a) die Insassen, die auf ärztliche Anordnung eine Spezialkost benötigen;
- b) die Insassen, die aus erwiesener religiöser Überzeugung gewisse entsprechende Verpflegungsvorschriften befolgen;
- c) überzeugte Vegetarier.

<sup>3</sup> Es ist untersagt, Mahlzeiten von aussen in die Anstalten zu bringen.

<sup>4</sup> Verschwendung ist disziplinarisch strafbar.

**Art. 29** Alkohol und Betäubungsmittel

<sup>1</sup> Das Geniessen, das Mitbringen und das Besitzen von alkoholhaltigen Getränken, nicht verordneten Medikamenten, Betäubungsmitteln oder allen anderen Stoffen mit ähnlicher Wirkung sowie das Handeln damit sind verboten.

<sup>2</sup> Die bundesrechtlichen Strafbestimmungen auf diesem Gebiet bleiben vorbehalten.

**Art. 30** Tabak

Über den Tabakgenuss erlässt die Direktion besondere Weisungen.

**Art. 31** Kiosk

Der Insasse kann nach Weisungen der Direktion im Kiosk einkaufen.

<sup>2</sup> Ausnahmsweise können über die Anstalten Einkäufe ausserhalb der Anstalten getätigt werden.

**4. KAPITEL****Arbeit und Ausbildung****Art. 32** Arbeit

<sup>1</sup> Jeder Insasse muss die ihm zugewiesene Arbeit verrichten.

<sup>2</sup> Dispens kann nur aus ausserordentlichen, von der Direktion zugelassenen Gründen oder aus Gesundheitsgründen aufgrund eines Zeugnisses des Anstaltsarztes erteilt werden.

<sup>3</sup> Soweit möglich berücksichtigt die Direktion bei der Zuteilung der Arbeit die Fähigkeiten und Wünsche jedes Einzelnen. Daneben können auch die Sicherheit und die Organisation der Anstalten massgebend sein für die Zuteilung.

<sup>4</sup> Jeder Insasse muss seine Arbeit gewissenhaft und diszipliniert verrichten. Er darf sich ohne Zustimmung seines Vorgesetzten nicht von einer Arbeitsgruppe entfernen.

### **Art. 33** Lehrausbildung und Studien

<sup>1</sup> Insassen, die keine Ausbildung haben oder ihre Studien fortsetzen wollen, können im Rahmen der Möglichkeiten der Anstalten eine Lehre mit Abschlussprüfung oder zur Vorbereitung auf Prüfungen Studien absolvieren, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Dauer der Freiheitsstrafe oder der Verwahrung erlaubt es.
- b) Es sprechen keine Sicherheitsgründe dagegen.
- c) Die betroffenen Personen erweisen sich als fähig, die gewünschte Ausbildung zu absolvieren.

<sup>2</sup> Die Direktion zieht alle notwendigen Erkundigungen ein. Sie kann namentlich vom Insassen verlangen, dass er sich einem Berufseignungstest unterzieht.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen der Konkordatsbehörden bleiben vorbehalten.

### **Art. 34** Arbeit und Ausbildung ausserhalb der Anstalten

Unter Einhaltung der erforderlichen Vorsichtsmassnahmen kann die Direktion bewilligen, dass Insassen ausserhalb der Anstalten Arbeiten verrichten sowie Lehren oder Studien absolvieren.

### **Art. 35** Verdienstanteil

#### a) Grundsätze

<sup>1</sup> Jeder Insasse erhält bei gutem Verhalten und befriedigender Arbeitsleistung einen Verdienstanteil.

<sup>2</sup> Die bewilligte berufliche Ausbildung wird der Arbeit gleichgestellt.

<sup>3</sup> Der Verdienstanteil besteht aus drei Teilen:

- a) dem verfügbaren Betrag;
- b) dem gebundenen Betrag;
- c) dem gesperrten Betrag, der bei der Entlassung ausbezahlt wird.

**Art. 36** b) Abhebungen

<sup>1</sup> Der verfügbare Betrag kann vom Insassen während seiner Inhaftierung oder seiner Verwahrung zu den von der Direktion bewilligten Zwecken verwendet werden.

<sup>2</sup> Vom gebundenen Betrag dürfen Abhebungen bewilligt werden, um Schulden zu begleichen, die soziale Wiedereingliederung des Insassen zu fördern oder dessen Angelegenheiten zu verwalten. Mit dem gebundenen Betrag dürfen namentlich folgende Kosten bezahlt werden:

- a) Zahnarztkosten;
- b) Kosten für die Anschaffung einer Brille;
- c) Kosten für die Unterstützung der Familie;
- d) Ausbildungskosten;
- e) Beiträge an die Sozialversicherungen;
- f) Ersatz des dem Opfer der Straftat zugefügten Schadens;
- g) Ersatz des den Anstalten absichtlich oder grobfahrlässig zugefügten Schadens.

<sup>3</sup> Abhebungen dürfen nur so weit vorgenommen werden, als der erzieherische Zweck des Verdiensteils dadurch nicht vereitelt wird.

**Art. 37** c) Verwendung nach der Entlassung

Bei der Entlassung aus der Anstalt verfügt die Direktion, ob und in welchem Masse der Saldo des Verdiensteils der Schutzaufsichtsbehörde, der Vormundschaftsbehörde oder auch den betroffenen Sozialfürsorgediensten zu sachgemässer Verwendung für den Entlassenen ausbezahlen sei. Sie hört vorgängig die betroffenen Organisationen an.

**Art. 38** d) Rechtlicher Vorbehalt

Die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches, des Konkordats und der Konkordatsbehörden über den Verdiensteil bleiben vorbehalten.

**5. KAPITEL****Freizeitgestaltung****Art. 39** Im Allgemeinen

<sup>1</sup> Als Freizeit gelten die Ruhepausen sowie die Entspannungs- und die Ausbildungszeit.

<sup>2</sup> Sie wird in der Zelle, in den verschiedenen Einheiten und in den eigens dafür vorgesehenen und ausgestatteten Räumen verbracht.

<sup>3</sup> Sie wird im Rahmen der Möglichkeiten der Anstalten und unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Strafvollzugs organisiert.

<sup>4</sup> Lärmende Beschäftigungen sind in der Zelle untersagt, wenn und soweit sie die Nachbarn oder die Mitinsassen stören. Nach 20 Uhr und am Sonntag sind sie verboten.

#### **Art. 40** Instrumente und Apparate

<sup>1</sup> Die Insassen dürfen in ihrer Zelle ein Musikinstrument spielen.

<sup>2</sup> Die Benutzung von Apparaten wie Fernsehern, Radios, Personal-Computern und Kassetten- oder CD-Geräten wird durch die Direktion geregelt.

<sup>3</sup> Für die Benutzung eines Ton- oder anderen Aufnahmeapparates ist eine besondere Bewilligung der Direktion erforderlich.

#### **Art. 41** Freizeitarbeiten

<sup>1</sup> Die Insassen dürfen in ihrer Zelle oder in eigens dafür eingerichteten Räumen Arbeiten künstlerischer Art oder Bastelarbeiten ausführen.

<sup>2</sup> Die Insassen dürfen, sofern ihr Verhalten befriedigend ist, in ihrer Freizeit auch bezahlte, von der Direktion zugewiesene Arbeiten ausführen. Der Erlös wird dem verfügbaren Verdiensteil gutgeschrieben.

#### **Art. 42** Organisierte kulturelle Betätigungen

Die Direktion organisiert Unterhaltungsanlässe wie Konzerte, Besprechungen, Vorträge, Film- und Videovorführungen oder Theateraufführungen.

#### **Art. 43** Lektüre

<sup>1</sup> Die Direktion stellt den Insassen eine Bibliothek zur Verfügung; sie setzt die Zutrittsbedingungen fest. Die Insassen dürfen Bücher ausleihen. Sie dürfen in dem von der Direktion festgesetzten Rahmen auch andere Bücher erhalten.

<sup>2</sup> Die Insassen dürfen mit vorheriger Zustimmung der Direktion Zeitungen, Zeitschriften oder andere Informationsträger erwerben. Diese Käufe dürfen nur mit dem verfügbaren Betrag des Verdiensteils bezahlt werden.

**Art. 44** Fortbildungskurse

<sup>1</sup> Die Insassen dürfen zu den von der Direktion festgesetzten Bedingungen theoretische Ausbildungskurse besuchen. Auch Fernkurse sind zugelassen.

<sup>2</sup> Die Ausbildung kann umfassen:

- a) eine allgemeine Fortbildung für Insassen, deren Schulkenntnisse ungenügend sind oder die ihre Allgemeinbildung erweitern möchten;
- b) eine theoretische berufliche Ausbildung für jene, die eine Lehre absolvieren oder ihre Ausbildung vervollständigen möchten;
- d) Sprachkurse für alle Interessierten.

<sup>3</sup> Soweit keine Sicherheitsgründe dagegen sprechen, können die Insassen zum Besuch von Kursen ausserhalb der Anstalten ermächtigt werden.

<sup>4</sup> Die Bestimmungen dieses Reglements über die Lehrausbildung und der Studien sowie jene der Konkordatsbehörden bleiben vorbehalten.

**Art. 45** Sport

Die Direktion fördert und organisiert die Ausübung von Einzel- und Mannschaftssport.

**6. KAPITEL****Medizinische und paramedizinische Betreuung****Art. 46** Grundsätze

<sup>1</sup> Kranke oder verletzte Insassen haben Anspruch auf medizinische Versorgung, die, in der Regel auf Verlangen, durch das Personal der Anstalten oder durch einen von den Anstalten zugelassenen Arzt von ausserhalb (Anstaltsarzt) gewährleistet wird.

<sup>2</sup> In dringenden Fällen erfolgt der Beizug des Anstaltsarztes, selbst wenn der Betroffene dies nicht verlangt.

<sup>3</sup> Die Personen im Dienst der Anstalten sind verpflichtet, der Direktion unverzüglich diejenigen Insassen zu melden, die eine sofortige ärztliche Untersuchung verlangen.

**Art. 47** Ärztliche Untersuchung bei Eintritt

<sup>1</sup> Jeder Neueintretende muss sich innert Wochenfrist einer gründlichen ärztlichen Untersuchung durch den Anstaltsarzt unterziehen.

<sup>2</sup> Bei schweren oder zweifelhaften Fällen kann der Arzt anordnen, dass eine eingehendere Untersuchung in einem Spital oder durch einen Spezialisten vorgenommen wird.

#### **Art. 48** Arztvisiten

<sup>1</sup> Die regelmässigen Arztvisiten durch die Anstaltsärzte finden zweimal wöchentlich statt.

<sup>2</sup> Der erkrankte, unpässliche oder verletzte Insasse meldet sich beim Verantwortlichen, der gemäss den Weisungen der Direktion zur Verfügung steht.

#### **Art. 49** Ärztliche Behandlung

##### a) Gewöhnliche

<sup>1</sup> Leichtere Krankheiten und Unfälle werden in der Zelle oder im Krankenzimmer behandelt.

<sup>2</sup> Der Insasse ist verpflichtet, die vom Arzt oder vom Pflegepersonal verordnete Behandlung zu befolgen.

<sup>3</sup> Die beim Eintritt mitgebrachten oder später erhaltenen Medikamente können dem Insassen nur mit Zustimmung eines Anstaltsarztes belassen werden. Wenn nötig setzt sich dieser mit dem behandelnden Arzt in Verbindung.

##### b) Spitaleinweisung

Über die Einweisung eines Insassen in ein Spital entscheidet der Anstaltsarzt. In dringenden Fällen kann jedoch die Direktion die Spitaleinweisung anordnen.

#### **Art. 51** Zahnärztliche Versorgung

<sup>1</sup> Der Insasse hat Anspruch auf eine angemessene zahnärztliche Versorgung, die in der Regel durch den Anstaltszahnarzt geleistet wird.

<sup>2</sup> Diese Versorgung umfasst zuerst die unerlässliche und dringende Behandlung. Später kann auch eine notwendige, aber nicht dringende zahnärztliche Versorgung erfolgen.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen der Konkordatsbehörden bleiben vorbehalten.

#### **Art. 52** Psychiatrische und psychotherapeutische Versorgung

<sup>1</sup> Der Insasse darf gemäss den von der Direktion festgesetzten Bedingungen den Psychiater oder den Psychotherapeuten der Anstalten konsultieren.

<sup>2</sup> In gewissen Fällen kann der Insasse verpflichtet werden, diese Spezialisten aufzusuchen, wenn dadurch die Chancen der sozialen Wiedereingliederung verbessert oder die Risiken einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit verringert werden.

<sup>3</sup> Die Artikel 47–50 gelten sinngemäss.

#### **Art. 53** Kosten

<sup>1</sup> Die Übernahme der Arztkosten und der Kosten für Medikamente wird durch die Bestimmungen des Konkordats und durch jene der Konkordatsbehörden geregelt.

<sup>2</sup> Der Insasse ist von den Anstalten gegen Unfall versichert.

#### **Art. 54** Gesundheitsakte

<sup>1</sup> Die Daten über den Gesundheitszustand jedes einzelnen Insassen müssen in einem vom Anstaltsarzt in Zusammenarbeit mit allen betroffenen Gesundheitsfachleuten geführten Aktenheft enthalten sein.

<sup>2</sup> Bei der Überweisung eines Insassen in eine andere Strafanstalt kann der neue behandelnde Arzt beim Anstaltsarzt Informationen über den Gesundheitszustand des Insassen einholen, soweit dies für die ärztliche Weiterversorgung des Insassen notwendig ist. Mit dem Einverständnis des Insassen kann dem neuen behandelnden Arzt die vollständige Gesundheitsakte übermittelt werden.

## **7. KAPITEL**

### **Sozialfürsorge und geistliche Betreuung**

#### **Art. 55** Sozialfürsorge

<sup>1</sup> Der Insasse kann sich bei persönlichen Angelegenheiten und familiären Problemen an den sozialtherapeutischen Dienst der Anstalten wenden. Diese Fürsorge umfasst namentlich folgende Bereiche:

- a) die Hilfeleistung im Beziehungs- oder sozialen Bereich;
- b) die Bereinigung seiner materiellen Situation;
- c) die Beziehungen des Insassen zu den Behörden, den Sozialinstituten und allen anderen betroffenen Dritten, insbesondere zum Vormund und zum Arbeitgeber;
- d) die Ausgangsgesuche;
- e) die Freizeitgestaltung und die sportliche Betätigung;

f) die Vorbereitung auf die Entlassung, die Halbfreiheit und die bedingte Entlassung.

<sup>2</sup> Der sozialtherapeutische Dienst der Anstalten arbeitet mit dem Schutzaufsichtsamt zusammen.

**Art. 56** Geistliche Betreuung  
a) Anstaltsseelsorger und Vertreter anderer Religionsgemeinschaften

<sup>1</sup> Jeder Insasse kann sich in moralischen und religiösen Angelegenheiten an den katholischen oder den reformierten Anstaltsseelsorger um Rat und Hilfe wenden.

<sup>2</sup> Die Angehörigen einer anderen Konfession oder Religion dürfen auf Verlangen Besuche eines Vertreters ihrer Konfession oder Religion empfangen. Dieser Vertreter muss von dem zuständigen konfessionellen oder religiösen Behörden anerkannt sein.

<sup>3</sup> Die Besuche der Anstaltsseelsorger und der Vertreter anderer Religionsgemeinschaften können aus Sicherheitsgründen eingeschränkt oder aufgehoben werden.

**Art. 57** b) Anstaltsgottesdienste

Der Insasse kann, unter Vorbehalt der Sicherheitsmassnahmen, an den in den Anstalten gefeierten Gottesdiensten teilnehmen.

## 8. KAPITEL

### Beziehungen zur Aussenwelt

**Art. 58** Briefwechsel  
a) Grundsätze

<sup>1</sup> Grundsätzlich darf der Insasse brieflich mit der Aussenwelt frei verkehren und Schriften empfangen; der Briefwechsel ist nicht begrenzt.

<sup>2</sup> Der Insasse muss seine Briefe in einen Umschlag legen, der die Adresse des Empfängers und den Namen des Absenders mit dem Vermerk «Postfach 1, 1786 Sugiez» trägt. Dieser Umschlag ist unverschlossen in einen Briefkasten der Anstalten einzuwerfen.

<sup>3</sup> Die Gesuche der Insassen über die Einzelheiten des stufenweisen Strafvollzugs (Verdienstanteil, Ausgangsbewilligungen, Überweisung, Vorbereitungsstufe auf die Entlassung, bedingte Entlassung usw.) müssen

vor dem Versand an die zuständigen Behörden der Direktion zur Stellungnahme unterbreitet werden.

<sup>4</sup> Die Direktion kann Einschränkungen anordnen, wenn und soweit die Ordnung und der normale Betriebsablauf der Anstalten dies erfordern.

**Art. 59**    b) Kontrollen

<sup>1</sup> Grundsätzlich werden die vom Insassen geschriebenen und die an ihn adressierten Briefe von der Direktion kontrolliert, mit Ausnahme des Briefwechsels, den der Insasse mit der Gerichtsbehörde, der Polizeidirektion, der Staatsanwaltschaft oder seinem Strafverteidiger führt. Bei Missbrauch kann die Polizeidirektion jedoch in diesen Fällen die Kontrolle der Korrespondenz anordnen.

<sup>2</sup> Die Direktion kann erlauben, dass der Briefverkehr zwischen dem Gefangenen und einem Kirchenvertreter, einem Arzt, einem Notar, einem Vormund sowie jeder anderen Vertrauensperson mit ähnlichen Aufgaben nicht kontrolliert wird.

**Art. 60**    c) Von der Direktion getroffene Massnahme

<sup>1</sup> Offensichtlich ehrverletzende Briefe, solche, die schwere Drohungen enthalten oder deren Inhalt die Ordnung und die Sicherheit gefährden können, werden weder abgeschickt noch verteilt. Der Absender wird davon in Kenntnis gesetzt; im Wiederholungsfall wird er nicht mehr benachrichtigt.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen von Absatz 1 sind anwendbar, wenn ein Empfänger der Direktion gegenüber unmissverständlich zum Ausdruck bringt, dass er mit dem Insassen keinen Briefkontakt mehr wünscht.

<sup>3</sup> Die Direktion kann Briefe, die nicht in Französisch oder in Deutsch geschrieben sind, auf Kosten des Insassen übersetzen lassen, wenn sie genügend Gründe hat anzunehmen, dass der Inhalt gegen die Bestimmungen von Absatz 1 verstösst. Sie kann dafür einen Kostenvorschuss verlangen.

**Art. 61**    Verkehr mittels Daten- oder Bildträgern

Die Bestimmungen der Artikel 58–60 gelten sinngemäss für den Informationsaustausch mittels Datenträgern (CD-ROM, Video usw.) oder Bildträgern.

**Art. 62** Telefon

<sup>1</sup> Die Benutzung der Telefone wird durch die Direktion geregelt. Der Gebrauch von tragbaren oder mobilen Telefonen ist untersagt.

<sup>2</sup> Während der Arbeit werden dem Insassen nur dringende Mitteilungen von aussen übermittelt.

<sup>3</sup> Die Telefongespräche können überwacht werden.

**Art. 63** Postpakete

<sup>1</sup> Der Insasse darf pro Jahr sechs Postpakete erhalten, jedoch höchstens eines pro Monat. Das Gewicht darf fünf Kilo nicht überschreiten. Die zusätzlichen Pakete werden nicht verteilt und an den Absender, auf dessen Kosten, zurückgeschickt; wenn der Absender nicht vermerkt ist oder daraus übermässige Kosten entstehen, werden sie mit der Zustimmung des Adressaten an andere Insassen verteilt oder vernichtet; in diesem Fall wird der Insasse darüber informiert.

<sup>2</sup> Die Pakete werden kontrolliert und dem Insassen offen übergeben.

<sup>3</sup> Der Versand von Medikamenten, Alkohol, Betäubungsmitteln sowie verderblichen Lebensmitteln an die Insassen ist verboten. Die Pakete, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, werden nicht angenommen oder gemäss Absatz 1 zurückgeschickt, es sei denn, dass ihr Inhalt in Anwendung dieses Reglementes beschlagnahmt wird.

<sup>4</sup> Die Insassen können von der Direktion die Erlaubnis erhalten, auf eigene Kosten und Gefahr Pakete mit der Post zu verschicken.

**Art. 64** Geldempfang und Geldsendungen

<sup>1</sup> Alle geringen Geldbeträge, die der Insasse während seines Aufenthaltes erhält oder bringt, werden gegen Quittung auf das Verdienstanteil-Konto überwiesen. Die übrigen Beträge werden auf das Depotkonto einbezahlt.

<sup>2</sup> Die Insassen können von der Direktion zu Geldüberweisungen an Angehörige und ausnahmsweise an Drittpersonen ermächtigt werden.

<sup>3</sup> Ist ein Insasse ganz oder teilweise arbeitsunfähig, so bleibt die Möglichkeit vorbehalten, einen Teil der Renten zu verwenden, die er für die Bezahlung seiner Pensionskosten erhält.

**Art. 65** Besuche

## a) Bewilligungen

<sup>1</sup> Nur Personen mit einer ordnungsgemässen Bewilligung der Direktion können den Insassen Besuche abstatten. Die Insassen haben das Recht,

Besuche zu verweigern, mit Ausnahme jener von Personen, die gesetzlich mit der Verteidigung ihrer Interessen beauftragt sind.

<sup>2</sup> Wer einen Insassen besuchen will, muss mindestens fünf Tage im Voraus ein schriftliches Gesuch mit Angabe des Grundes für den Besuch einreichen; dem Gesuch ist ein Identitätsausweis beizulegen. Bei Ablehnung des Gesuches benachrichtigt die Direktion den Gesuchsteller.

<sup>3</sup> Folgende Personen dürfen die Insassen ohne vorgängiges Gesuch besuchen:

- a) die Anwälte;
- b) die Geistlichen;
- c) die Vormünder;
- d) die Mitarbeiter der Einweisungsbehörden und der Schutzaufsichtsämter;
- e) die Mitarbeiter der Sozialfürsorgedienste;
- f) die Mitarbeiter der OHG-Beratungsstellen;
- g) die ehrenamtlichen Gefangenenbesucher, die im Besitz einer Bewilligung des Justizdepartements sind.

<sup>4</sup> Ehemalige Insassen erhalten in der Regel während zwei Jahren nach ihrer Entlassung keine Besuchsbewilligung.

**Art. 66**    b) Besuchszeiten und -dauer

<sup>1</sup> Die Direktion setzt die Besuchstage und -zeiten fest. Grundsätzlich haben die Insassen das Recht, mindestens zwei Mal pro Monat Besuche zu empfangen.

<sup>2</sup> Die Dauer der Besuche ist auf neunzig Minuten beschränkt. Die Direktion kann, insbesondere um der persönlichen Situation der Besucher oder der Insassen Rechnung zu tragen, die Besuchsdauer verlängern.

<sup>3</sup> Die in Artikel 65 Abs. 3 bezeichneten Personen haben das Recht, die Insassen ohne Beschränkung der Besuchsdauer und der Besuchszeiten aufzusuchen, unter Vorbehalt der Erfordernisse der Tagesordnung.

**Art. 67**    c) Ablauf

<sup>1</sup> Die Besuche finden grundsätzlich unter Aufsicht statt, mit Ausnahme jener der in Artikel 65 Abs. 3 genannten Personen.

<sup>2</sup> Es werden pro Insasse höchstens zwei erwachsene Besucher zugelassen. Handelt es sich um Angehörige, so dürfen jedoch vier Personen gemeinsam dem Insassen einen Besuch abstatten.

<sup>3</sup> Der Besucher übergibt dem Aufsichtspersonal alle Gegenstände, die er dem Insassen überreichen will. Die Anwälte, die Vormünder, die Mitarbeiter des Schutzaufsichtsamtes und der Sozialfürsorgedienste sind befugt, den Insassen die zur Wahrung ihrer Interessen notwendigen Dokumente direkt auszuhändigen.

<sup>4</sup> Die Besucher müssen den Weisungen und Anordnungen des Personals Folge leisten.

**Art. 68** d) Durchsuchung und andere Massnahmen

<sup>1</sup> Die Direktion kann gemäss den Bestimmungen über die Zwangsmassnahmen die Durchsuchung der Besucher oder andere Massnahmen anordnen.

<sup>2</sup> Bei Missbrauch oder Störung der Ordnung oder der Sicherheit kann die Direktion für diese Besuche eine Überwachung oder Einschränkungen anordnen oder sie verbieten. Die Überwachung der Besuche von Anwälten und Geistlichen kann jedoch nur durch die Polizeidirektion angeordnet werden.

<sup>3</sup> Jede Person, die ohne Bewilligung das Areal der Anstalten betritt, wird zurückgewiesen. Das Gleiche gilt für die Besucher, die die Modalitäten für den Ablauf des Besuches nicht einhalten.

**Art. 69** Urlaub

<sup>1</sup> Urlaub wird den Insassen gemäss den Konkordatsbestimmungen und jenen der Konkordatsbehörden bewilligt.

<sup>2</sup> Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann die zuständige Behörde zusätzliche oder einschränkere Bedingungen festsetzen.

<sup>3</sup> Bei seiner Rückkehr von einem Urlaub muss der Insasse gemäss den Artikeln 17 und 19 die in seinem Besitz befindlichen Gegenstände, Wertsachen und Zivilkleider hinterlegen.

<sup>4</sup> Die Verwahrten, gegen die eine fürsorgerische Freiheitsentziehung angeordnet wurde, erhalten Urlaub gemäss der Spezialgesetzgebung.

## 9. KAPITEL

### Zwangsmassnahmen

**Art. 70** Im Allgemeinen

<sup>1</sup> Dieses Kapitel bestimmt die Zwangsmassnahmen, die nach dem Gesetz gegen Insassen und Besucher getroffen werden können.

<sup>2</sup> Als Zwangsmassnahmen im Sinne dieses Kapitels gelten:

- a) die Identitätskontrollen und die erkennungsdienstlichen Massnahmen;
- b) die Durchsuchung von Personen, Fahrzeugen und Gegenständen;
- c) die Beschlagnahme von Gegenständen;
- d) der körperliche Zwang und der Gebrauch von Waffen.

<sup>3</sup> Die gegenüber anderen Personen getroffenen Zwangsmassnahmen werden durch die Bestimmungen des Gesetzes über die Kantonspolizei geregelt, die sinngemäss gelten.

#### **Art. 71** Identitätskontrolle und erkennungsdienstliche Massnahmen

<sup>1</sup> Das Personal der Anstalten ist befugt, bei Insassen und Besuchern Identitätskontrollen vorzunehmen.

<sup>2</sup> Der Besucher, der sich weigert, sich auszuweisen, kann bis zum Eintreffen der Polizei zwecks Identifizierung zurückgehalten werden, wenn Anzeichen vermuten lassen, dass er eine strafbare Handlung begangen hat oder vorbereitet oder dass er von der Polizei gesucht wird.

<sup>3</sup> Zu Beginn ihrer Inhaftierung oder Verwahrung müssen sich die Insassen erkennungsdienstlichen Massnahmen wie fotografischen Aufnahmen und dem Anfertigen von Fingerabdrücken unterziehen.

#### **Art. 72** Durchsuchung

##### a) Fälle

<sup>1</sup> Das Personal der Anstalten ist befugt, die Insassen und die Besucher sowie ihre Kleider und ihr Gepäck zu durchsuchen:

- a) wenn Anzeichen vermuten lassen, dass die Person Stoffe oder Gegenstände verheimlicht, die nicht in die Anstalten hineingebracht werden dürfen, die den Insassen nicht ausgehändigt werden dürfen oder die dazu dienen könnten, eine strafbare Handlung zu begehen oder eine Flucht zu verwirklichen;
- b) um seine eigene Sicherheit oder die anderer Personen zu gewährleisten.

<sup>2</sup> Die Insassen werden bei ihrem Eintritt in die Anstalten durchsucht. Ihre Zelle darf jederzeit durchsucht werden.

<sup>3</sup> Die Analyse einer Urinprobe und der Atemlufttest bei Insassen sowie die Durchsuchung der Besucher darf nur durch den Direktor oder in seiner Abwesenheit durch seinen Stellvertreter angeordnet werden.

<sup>4</sup> Die Bestimmungen des Artikels 71 Abs. 2 sind anwendbar beim Besucher, der eine Durchsuchung verweigert.

**Art. 73** b) Modalitäten

<sup>1</sup> Die Durchsuchung muss so schonend wie möglich durchgeführt werden. Ausser wenn es die unmittelbare Sicherheit erfordert, kann die Person nur durch eine Person gleichen Geschlechts durchsucht werden.

<sup>2</sup> Die Leibesvisitation der Insassen ist von einem Arzt oder, in Dringlichkeitsfällen, von eigens dafür ausgebildetem, der Krankenstation zugehörigem Personal vorzunehmen. Sie wird im Krankenzimmer oder in einem anderen geeigneten Raum durchgeführt.

**Art. 74** c) Erfolgreiche Durchsuchung

<sup>1</sup> Die gefundenen Gegenstände und Stoffe werden gemäss den Bestimmungen des Artikels 76 beschlagnahmt, wenn ihr Besitz nach diesem Reglement verboten ist.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen des Disziplinarrechts bleiben vorbehalten.

**Art. 75** Durchsuchung von Fahrzeugen

<sup>1</sup> Das Personal der Anstalten ist befugt, auf dem Areal der Anstalten befindliche Fahrzeuge von Besuchern zu durchsuchen, wenn Anzeichen vermuten lassen, dass sie Gegenstände oder Stoffe, die nicht in die Anstalten hineingebracht werden dürfen, oder Gegenstände enthalten, die dazu dienen können, eine strafbare Handlung zu begehen oder eine Flucht zu verwirklichen.

<sup>2</sup> Ist das Fahrzeug verschlossen, so fordert das Personal, ausser in Dringlichkeitsfällen, die Hilfe der Polizei an.

**Art. 76** Beschlagnahme

<sup>1</sup> Die Gegenstände und die Stoffe, deren Besitz verboten ist, können beschlagnahmt werden. Es wird ein Protokoll darüber erstellt.

<sup>2</sup> Anstelle der Rückgabe an die berechtigte Person kann die Direktion anordnen, dass die beschlagnahmten Gegenstände und Stoffe gebrauchsuntauglich gemacht oder zerstört werden. Die Lebensmittel, deren Besitz verboten ist, werden ohne Weiteres vernichtet.

<sup>3</sup> Die Gegenstände und die Stoffe, die möglicherweise einer strafrechtlichen Beschlagnahme unterliegen könnten, werden der zuständigen Strafverfolgungsbehörde ausgehändigt, nachdem ein Bericht darüber erstellt worden ist.

**Art. 77** Körperlicher Zwang

## a) Grundsätze

<sup>1</sup> In Notfällen kann das Personal der Anstalten körperliche Zwangsmassnahmen anwenden, die der Aufrechterhaltung von Ordnung, Sicherheit und Disziplin dienen.

<sup>2</sup> Wird eine Person verletzt, so trifft das Personal der Anstalten alle geeigneten Massnahmen, um ihr zu helfen.

**Art. 78** b) Zwangsmittel

<sup>1</sup> Es können insbesondere folgende Zwangsmittel angewendet werden:

- a) körperlicher Zwang;
- b) Fesseln wie Handschellen, Seile oder andere geeignete Mittel;
- c) Wasserwerfer;
- d) Sprays (Pfeffer- oder andere Sprays);
- e) Hunde;
- f) Schusswaffen.

<sup>2</sup> Die Benutzung von Sprays, Hunden oder Schusswaffen ist, je nach den Umständen, nur in folgenden Fällen erlaubt:

- a) wenn eine Person angegriffen oder unmittelbar bedroht wird;
- b) wenn an wichtigen Einrichtungen grosse Materialschäden verursacht werden und die Ordnung nicht durch andere Mittel wieder hergestellt werden kann;
- c) bei einer Geiselnahme;
- d) wenn ein Insasse, der ein Verbrechen oder ein schwer wiegendes Vergehen begangen hat oder dessen dringend verdächtigt wird, versucht, sich durch Flucht der Haft oder der Verwahrung zu entziehen.

<sup>3</sup> Dem Schusswaffengebrauch hat ein Warnruf voranzugehen, wenn die Umstände dies zulassen; es kann ein Warnschuss abgegeben werden. Eine Gefährdung des Lebens soll nach aller Möglichkeit vermieden werden.

**Art. 79** c) Pflichten des Personals

Bei einem Eingriff mit Zuhilfenahme von Sprays, Hunden oder Schusswaffen oder bei einer Durchsuchung von Besuchern oder Fahrzeugen muss spätestens innert 24 Stunden ein ausführlicher Bericht erstellt werden.

**Art. 80** d) Aufsichtsbeschwerde

Wer Gegenstand einer Zwangsmassnahme oder einer sich darauf beziehenden Handlung ist, kann gemäss den Artikeln 10 ff. (vgl. Art. 33 ABelG) eine Aufsichtsbeschwerde erheben.

**10. KAPITEL****Disziplinarstrafen und -verfahren****Art. 81** Disziplinarvergehen

Disziplinarstrafen werden verhängt wegen:

- a) Flucht und Fluchtversuchs;
- b) Nichteinhalten der Urlaubsbedingungen;
- c) Beschaffung, Handel und Besitz von Waffen oder gefährlichen Gegenständen;
- d) Konsum, Beschaffung, Handel und unerlaubtem Besitz von Betäubungsmitteln, alkoholhaltigen Getränken oder Stoffen mit ähnlicher Wirkung;
- e) Veräusserung, absichtlicher oder grobfahrlässiger Zerstörung von Werkzeugen, Apparaten, Einrichtungen oder jeglichen den Anstalten, dem Personal oder anderen Insassen gehörenden Gütern;
- f) Verschwendung von Nahrung oder anderen Waren oder Gegenständen;
- g) Arbeitsverweigerung und jeder anderen böswilligen Haltung bei der Arbeit;
- h) Anstiftung und Beihilfe zu Flucht, Auflehnung oder Materialbeschädigung;
- i) unerlaubtem Verkehr mit anderen Insassen oder mit Personen ausserhalb der Anstalten;
- j) missbräuchlicher Beschwerden oder solcher, deren Inhalt die Anstandsregeln verletzt;
- k) jeder Handlung, die unter das Strafgesetz fällt.

**Art. 82** Strafen

- a) In der Zuständigkeit des Direktors

<sup>1</sup> Der Direktor oder in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter können folgende Disziplinarstrafen verhängen:

- a) den Verweis;

- b) den Entzug oder die Einschränkung folgender Tätigkeiten oder Freizeitbeschäftigungen: Einkaufsmöglichkeiten, Besuche, Lektüre, Radio oder Fernsehen oder andere audiovisuelle Mittel oder Informatiksysteme, persönliche oder zur Verfügung gestellte Apparate oder Instrumente, gemeinsame oder freiwillige Freizeit; Sport; Entzug und Einschränkungen können für höchstens zwei Monate verhängt werden;
  - c) Zellenhaft mit oder ohne Arbeit, für die Dauer von höchstens einem Monat;
  - d) Rückversetzung in ein früheres Regime, für die Dauer von höchstens sechs Monaten;
  - e) scharfen Zellenarrest bis zu zehn Tagen.
- <sup>2</sup> Schwere Disziplinarvergehen, die Einführung und der Besitz von Waffen und Betäubungsmitteln sowie der Versuch zu solchen Vergehen werden immer mit scharfem Zellenarrest bestraft.
- <sup>3</sup> Die Disziplinarstrafen können kumuliert werden.

**Art. 83**    b) In der Zuständigkeit der Polizeidirektion

- <sup>1</sup> Nur die Polizeidirektion kann scharfen Zellenarrest für die Dauer von elf bis dreissig Tagen verhängen.
- <sup>2</sup> Sie entscheidet, ob und wieweit der Vollzug des scharfen Zellenarrests etappenweise erfolgen kann.

**Art. 84**    Kontrollen

- <sup>1</sup> Der Arzt prüft mindestens einmal pro Woche spätestens aber nach drei Tagen, den Gesundheitszustand des Insassen, der einen scharfen Zellenarrest verbüsst.
- <sup>2</sup> Der Anstaltsseelsorger und der Mitarbeiter des sozialtherapeutischen Dienstes dürfen den betreffenden Insassen besuchen.
- <sup>3</sup> Wenn nötig, kann die Direktion den Vollzug der Strafe aufschieben oder auf mehrere Etappen verteilen.

**Art. 85**    Verfahren  
a) Untersuchung

- <sup>1</sup> Sobald der Direktor oder bei seiner Abwesenheit sein Stellvertreter von einem Vergehen Kenntnis erhält, das zu einer Disziplinarstrafe führen kann, leitet er eine Untersuchung ein oder lässt eine Untersuchung einleiten. Der

Insasse wird mündlich angehört und der Mitarbeiter, der die Tatsachen festgestellt hat, erstellt einen schriftlichen Bericht.

<sup>2</sup> In Fällen, die mit scharfem Zellenarrest bestraft werden können, sind die Aussagen des Insassen und der Zeugen in ein unterzeichnetes Protokoll aufzunehmen; die Untersuchungshandlungen werden aufgelistet.

<sup>3</sup> Wenn die Verfehlung eine Strafe erfordert, die nicht mehr in der Zuständigkeit des Direktors liegt, ordnet dieser den Umständen entsprechend provisorische Massnahmen an. Gleich nach Abschluss der Untersuchung benachrichtigt er den fehlbaren Insassen, der von den Akten Kenntnis nehmen und innert fünf Tagen der Polizeidirektion eine Rechtfertigungsschrift zustellen kann. Der Direktor übermittelt sodann die Akten zusammen mit seiner Stellungnahme.

<sup>4</sup> Das Verfahren erfolgt in Französisch oder Deutsch, je nachdem, welche Sprache die betroffene Person gewählt hat.

#### **Art. 86**    b) Entscheid und Beschwerde

<sup>1</sup> Nach Abschluss der Untersuchung teilt der Direktor der Anstalten oder gegebenenfalls die Polizeidirektion den Entscheid gemäss den im Gesetz festgehaltenen Modalitäten mit.

<sup>2</sup> Wer durch einen Disziplinarentscheid des Direktors der Anstalten betroffen ist, kann bei der Polizeidirektion Beschwerde einreichen. Die von der Polizeidirektion in erster Instanz oder auf Beschwerde hin getroffenen Entscheide können mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

<sup>3</sup> Die Beschwerde muss schriftlich abgefasst sein und Beschwerdegründe, Anträge und Beweismittel enthalten. Sie muss innert dreissig Tagen ab Zustellung des Entscheides bei der zuständigen Behörde eingereicht werden.

<sup>4</sup> Im Übrigen sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege anwendbar. Die Beschwerde hat jedoch keine aufschiebende Wirkung, und die Rüge der Unangemessenheit kann nicht erhoben werden.

#### **Art. 87**    Verjährung

<sup>1</sup> Die Disziplinarstrafen können nur nach einer Untersuchung verhängt werden, die spätestens innert sechs Monaten nach Entdecken der Verfehlung oder, bei einer Flucht, innert dreissig Tagen nach Rückkehr des Insassen eröffnet werden muss.

<sup>2</sup> Das Recht, Disziplinarstrafen zu verhängen, verjährt nach Ablauf von achtzehn Monaten seit Eröffnung der Untersuchung. Diese Frist ruht während der Dauer des Strafverfahrens; das Recht, eine Disziplinarstrafe zu verhängen, verjährt fünf Jahre, nachdem das Disziplinarvergehen begangen wurde.

## 11. KAPITEL

### Schlussbestimmungen

#### **Art. 88** Übergangsbestimmung

Die Freiwilligen, die bei Inkrafttreten dieses Reglements im Heim Tannenhof leben, dürfen weiterhin dort bleiben, soweit sie fähig sind, durch ihre Arbeit ihren Lebensunterhalt zu bestreiten, und soweit sie die reglementarischen Bestimmungen einhalten.

#### **Art. 89** Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 15. September 1975 betreffend die Gefangenen und Verwahrten der Anstalten von Bellechasse (SGF 341.1.12) wird aufgehoben.

#### **Art. 90** Inkrafttreten und Veröffentlichung

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. März 1999 in Kraft.

<sup>2</sup> Es wird im Amtsblatt veröffentlicht, in die Amtliche Gesetzessammlung aufgenommen und im Sonderdruck herausgegeben.